

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für den Bebauungsplan Nr. 21.4 der Stadt Klütz für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg südlich der Landesstraße zwischen dem Bebauungsplan Nr. 23 „Dat oole Huus“ und dem Bebauungsplan Nr. 21 Teil 3 für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg

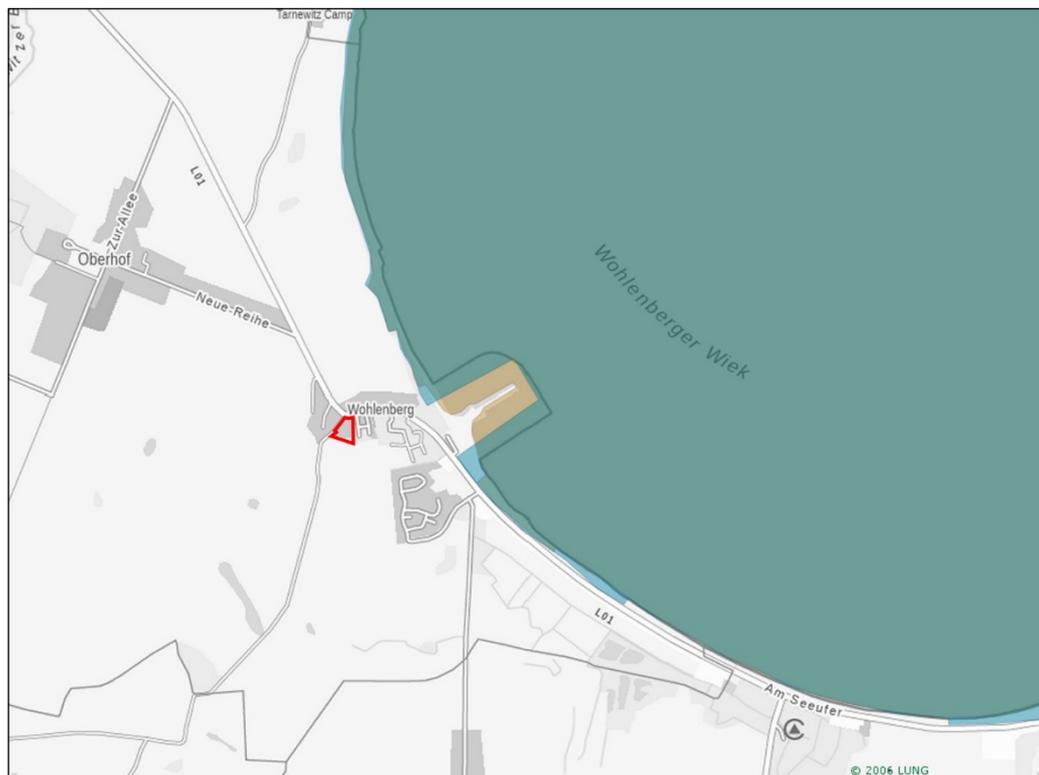
Natura 2000-Vorprüfung

für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
„Wismarbucht“ (DE_1934-302)

und

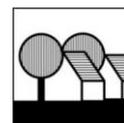
für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG)
„Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401)

im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 21.4 der Stadt Klütz für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg südlich der Landesstraße zwischen dem Bebauungsplan Nr. 23 „Dat oole Huus“ und dem Bebauungsplan Nr. 21 Teil 3 für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg



Auftraggeber: Stadt Klütz
vertreten durch das Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Auftragnehmer: Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11



Stand: Dezember 2021

| INHALTSVERZEICHNIS | SEITE |
|--|-----------|
| Natura 2000-Vorprüfung | 1 |
| 1. Anlass, Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen | 5 |
| 1.1 Anlass | 5 |
| 1.2 Gesetzliche Grundlagen | 6 |
| 1.3 Daten- und Informationsgrundlagen | 7 |
| 2. Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile | 8 |
| 2.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE_1934-302) | 8 |
| 2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet | 8 |
| 2.1.2 FFH-Lebensraumtypen (LRT) und FFH-Arten | 10 |
| 2.1.3 Funktionale Beziehungen des GGB zu anderen Schutzgebieten | 12 |
| 2.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401) | 12 |
| 2.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet | 12 |
| 2.2.2 Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie | 14 |
| 2.2.3 Funktionale Beziehungen des VSG zu anderen Schutzgebieten | 16 |
| 2.3 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne | 17 |
| 3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen / Wirkfaktoren | 19 |
| 3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens | 19 |
| 3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse | 20 |
| 3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse | 20 |
| 3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse | 20 |
| 3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse | 20 |
| 4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben | 21 |
| 4.1 Baubedingte Auswirkungen | 21 |
| 4.2 Anlagebedingte Auswirkungen | 21 |
| 4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen | 21 |
| 5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben | 22 |
| 6. Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte | 23 |
| 7. Zusammenfassung | 23 |
| 8. Literaturverzeichnis | 24 |
| 9. Arbeitsvermerke | 26 |

| ABBILDUNGSVERZEICHNIS | SEITE |
|--|--------------|
| Abb. 1: Lage Schutzgebiete DE_1934-302 „Wismarbucht“ und DE_1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ in der Umgebung des Plangebietes | 6 |
| Abb. 2: Lage und Ausdehnung des GGB „Wismarbucht“ (DE_1934-302) | 8 |
| Abb. 3: Lage Schutzgebiet GGB „Wismarbucht“ DE_1934-302 in der Umgebung des Plangebietes | 9 |
| Abb. 4: Lage und Ausdehnung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) | 13 |
| Abb. 5: Lage Schutzgebiet VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ DE_1934-401 in der Umgebung des Plangebietes | 13 |
| Abb. 6: Lage des Plangebietes (rot) des Bebauungsplanes Nr. 21.4 Stadt Klütz | 19 |

| TABELLENVERZEICHNIS | SEITE |
|--|--------------|
| Tab. 1: im GGB vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006) | 10 |
| Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006) | 11 |
| Tab. 3: Beziehungen zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016) | 12 |
| Tab. 4: Erhaltungszustand der Habitate der Brutvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (SDB, 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)) | 14 |
| Tab. 5: Erhaltungszustand der Habitate der Rastvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (SDB, 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)) | 15 |
| Tab. 6: Schutzgebiete in Beziehung zum SPA "Wismarbucht und Salzhaff" gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2017) | 16 |

1. Anlass, Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen

1.1 Anlass

Anlass der vorliegenden Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung ist die Absicht des Antragstellers in Wohlenberg das Grundstück zur städtebaulichen Neuordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen an den gewerblichen Betrieb neu zu verdichten und neu zu beplanen. Im rückwärtigen Bereich ist eine bereits für Stellplätze genutzte Fläche planungsrechtlich zu sichern und es besteht die Absicht ergänzende Bebauung innerhalb des Mischgebietes vorzubereiten. In Verbindung mit dem Betrieb der Eisdiele innerhalb des Plangebietes wurde in den letzten Jahren im südlichen Teilbereich eine Stellplatzfläche geschaffen und genutzt. Mit dem Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage für die Stellplatzfläche geschaffen. Sollte die Fläche für die Stellplätze in Zukunft einmal nicht mehr benötigt werden, soll die Möglichkeit zur Errichtung mischgebietstypischer Bebauung gewahrt bleiben. Die vorhandenen gewerblichen und Wohnnutzungen sollen innerhalb des Bereiches und innerhalb des Mischgebietes integriert werden. Mit der ergänzenden Bebauung soll die Ortslage arrondiert werden.

Es gilt im Rahmen der Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 21.4 der Stadt Klütz wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für die umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete erstellt.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000-Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Abstand von ca. 300 m zu den internationalen Schutzgebieten, dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ (DE_1934-302) und dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401).

Die Lage der Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

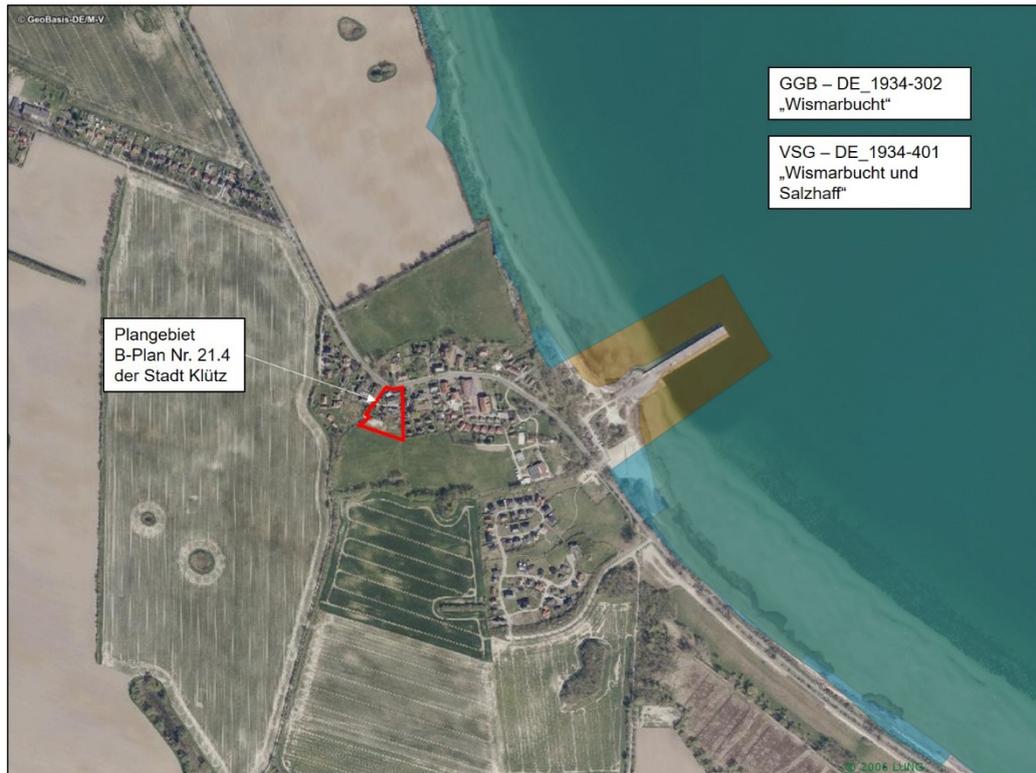


Abb. 1: Lage Schutzgebiete DE_1934-302 „Wismarbucht“ und DE_1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2022, mit eigener Bearbeitung

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen auch als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitats) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des

BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V), zuletzt geändert und ergänzt am 05.07.2021. Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen Europäischen Vogelschutzgebiete und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

1.3 Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Vorprüfung bilden die Managementpläne der beiden Natura 2000-Gebiete sowie der Standarddatenbogen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ von Mai 2004, aktualisiert im Mai 2020 und dem Standarddatenbogen zum Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ von Oktober 2007, aktualisiert im Mai 2017.

Der Managementplan für das GGB „Wismarbucht“ liegt in der Endfassung mit Stand von 2006 vor, der Managementplan für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ mit Stand vom 11. Dezember 2015 vor (Abschluss 15.12.2017).

Die in den Managementplänen enthaltenen Daten werden als korrekt und nach aktuellen naturschutzfachlichen Maßgaben erfasst angenommen. Es wird davon ausgegangen, dass alle im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ vorkommenden relevanten Vogelarten hinreichend erfasst und deren Habitats methodisch sinnvoll bewertet wurden.

2. Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE_1934-302)

2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Gebiet umfasst eine Fläche von 23.840 ha. Es handelt sich vor allem um Wasserflächen der Wismarbucht und des Salzhaffs sowie einen schmalen Landstreifen.

Die Lage und Ausdehnung des GGB „Wismarbucht“ sind in den nachfolgenden 2 Abbildungen dargestellt.

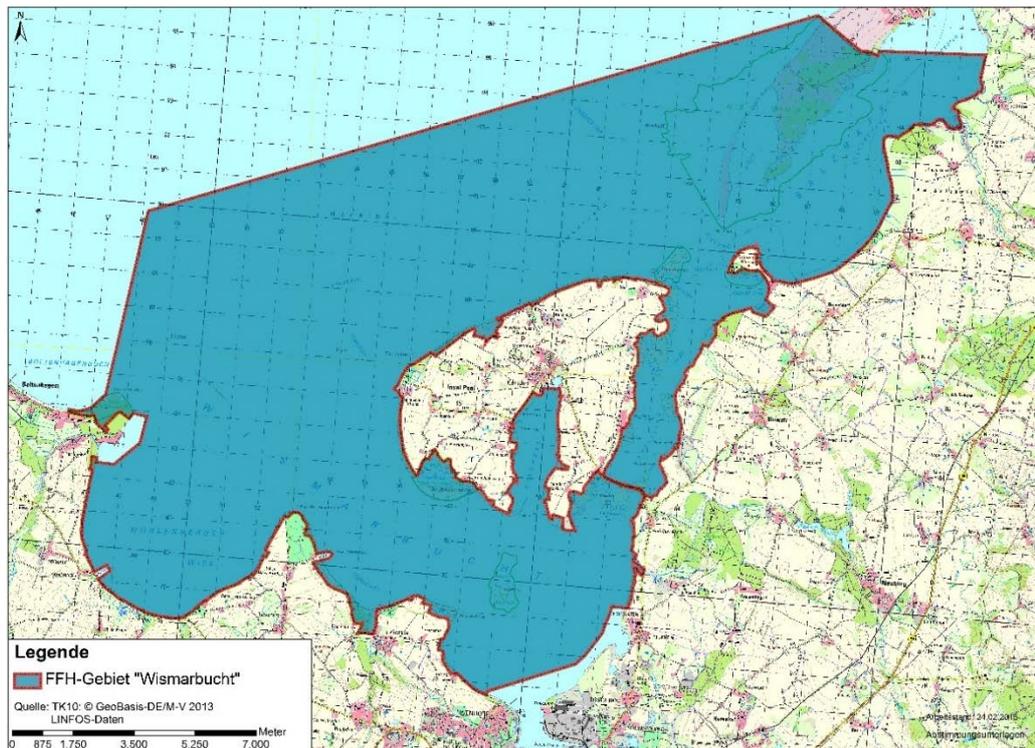




Abb. 3: Lage Schutzgebiet GGB „Wismarbucht“ DE_1934-302 in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2022, mit eigener Bearbeitung

Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes

„Schutzzweck für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und auf Grund der naturnahen Ausprägungen besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten sowie für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahme von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten soll erhalten werden, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt. Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiterer Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.“ (Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht).

2.1.2 FFH-Lebensraumtypen (LRT) und FFH-Arten

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden natürliche Lebensräume aufgelistet, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die folgende Tabelle listet die Lebensraumtypen aus dem im Mai 2020 aktualisierten Standarddatenbogen (SDB) auf. Im vorliegenden Gebiet kommen zwei prioritäre natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das kohärente Netz vor.

Tab. 1: im GGB vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)

| EU-Code | Lebensraumtyp | EHZ** lt. SDB (2020) | EHZ** lt. MP (2006) |
|---------|--|----------------------|---|
| 1110 | Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser | nicht erfasst. | B |
| 1130 | Ästuarien | C | nicht erfasst |
| 1140 | Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt | B | B |
| 1150* | Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) | B | B |
| 1160 | Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) | B | B |
| 1170 | Riffe | B | B |
| 1210 | Einjährige Spülsäume | A | Gesamt: B A (44 %) B (52 %) C (4 %) |
| 1220 | Mehnjährige Vegetation der Kiesstrände | A | Gesamt: A A (84 %) B (16 %) |
| 1230 | Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation | B | Gesamt: B A (25 %) B (63 %) C (12 %) |
| 1310 | Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) | A | A |
| 1330 | Atlantische Salzwiesen (<i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i>) | A | Gesamt: A A (88 %) B (10 %) C (2 %) |
| 2110 | Primärdünen | A | Gesamt: A A (49 %) B (35 %) C (16 %) |
| 2120 | Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>) | B | Gesamt: B A (30 %) |

| EU-Code | Lebensraumtyp | EHZ** lt. SDB (2020) | EHZ** lt. MP (2006) |
|---------|---|----------------------|---|
| | | | B (70 %) |
| 2130* | Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) | B | Gesamt: B A (16 %) B (84 %) |
| 2160 | Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i> | B | Gesamt: B A (15 %) B (84 %) C (<1 %) |
| 2190 | Feuchte Dünentäler | B | B |
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions | B | Gesamt: B B (76 %) C (21 %) D (3 %) |
| 6210 | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) | B | B |
| 6510 | Magere Flachlandmähwiesen | B | B |

* prioritär, ** Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis eingeschränkt

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Anhang II der FFH-Richtlinie führt die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Im Bereich des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ liegen gemäß aktualisiertem Standarddatenbogen von Mai 2020 folgende Angaben zu Tier- und Pflanzenarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie vor:

Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2020) und Managementplan (MP, 2006)

| EU-Code | Art | EHZ* lt. SDB (2020) | EHZ* lt. MP (2006) |
|---------|---|---------------------|--------------------|
| 1014 | Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) | B | B |
| 1095 | Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) | B | B |
| 1099 | Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) | C | B |
| 1106 | Lachs (<i>Salmo salar</i>) | - | - |
| 1166 | Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) | B | B |
| 1318 | Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) | nicht erfasst- | B |
| 1351 | Schweinswal (<i>Phocaena phocaena</i>) | - | - |
| 1355 | Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) | B | B |
| 1364 | Kegelrobbe (<i>Halychoerus grypus</i>) | C | C |
| 1365 | Seehund (<i>Phoca vitulina</i>) | B | B |

* Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis eingeschränkt

Im Zuge der Managementplanung (Februar 2006) wurden zwei weitere Arten erfasst: 1103 – Finte (*Alsoa fallax*) und 1324 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Diese Arten wurden im Managementplan als nicht signifikant eingestuft. Bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens im Mai 2020 wurden die zwei Arten nicht übernommen.

2.1.3 Funktionale Beziehungen des GGB zu anderen Schutzgebieten

Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das GGB „Wismarbucht“ (DE_1934-302) überschneidet sich zu einem großen Teil mit dem VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401). Das Vogelschutzgebiet umfasst jedoch weitere Gebiete im Westen (Boltenhagener Bucht) und die gesamte Insel Poel. Für das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt eine Endfassung des Managementplans mit Stand vom 11. Dezember 2015 vor (Abschluss 15.12.2017).

Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Die folgende Tabelle zeigt die Beziehung des GGB zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen von Mai 2016. Im aktualisierten Standarddatenbogen von Mai 2020 sind diese Beziehungen nicht mehr aufgeführt. Eine Begründung dafür, dass diese nicht mehr aufgenommen wurden, findet sich nicht.

Tab. 3: Beziehungen zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016)

| Typ | Name | Art | Anteil [%] |
|-----|---|-----|------------|
| LSG | Küstenlandschaft Wismar-West (Hansestadt Wismar) | * | 1 |
| LSG | Boiensdorfer Werder | * | 1 |
| LSG | Salzhaff | * | 13 |
| NSG | Wustrow | * | 8 |
| NSG | Fauler See-Rustwerder/ Poel | + | 1 |
| NSG | Rustwerder | + | 1 |
| NSG | Insel Langenwerder | + | 1 |

* teilweise Überschneidung

+ eingeschlossen (das gemeldete NATURA 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

2.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401)

2.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Gebiet erstreckt sich gemäß Managementplan über eine Fläche von 42.483 ha und umfasst die Wismarbucht, das Salzhaff und im Osten angrenzende Landflächen. Etwa zwei Drittel der Fläche werden von Küstengewässern und ca. ein Drittel von Landflächen eingenommen. Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland.

Die Lage und Ausdehnung des VSG sind in den nachfolgenden 2 Abbildungen dargestellt.

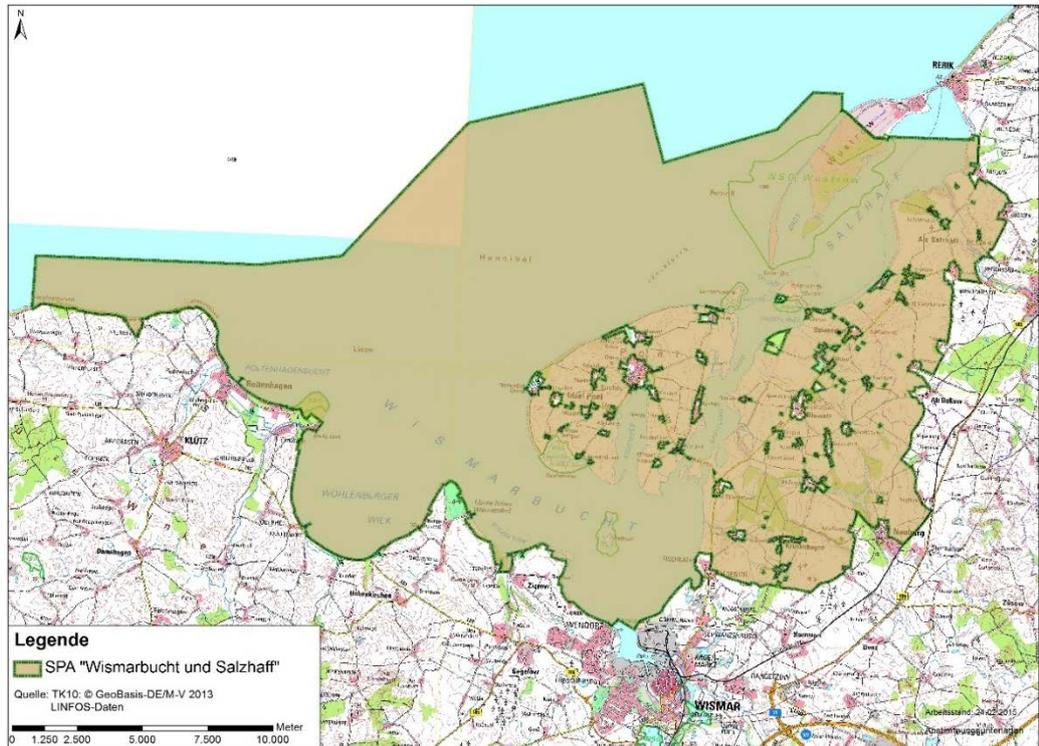


Abb. 4: Lage und Ausdehnung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)



Abb. 5: Lage Schutzgebiet VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ DE_1934-401 in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2022, mit eigener Bearbeitung

Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Der Schutzzweck für das VSG "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12 Juli 2011. Der Schutzzweck entspricht den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Nach § 1 Abs. 2 VSGLVO M-V besteht der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete im Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist gemäß § 4 VSGLVO M-V die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 der VSGLVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

2.2.2 Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Nach der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten und 14 Rastvogelarten als Zielarten des Schutzgebietes ausgewiesen worden. Der Zwergsäger (*Mergus albellus*) ist hier nicht enthalten.

Die folgende Tabelle 4 gibt eine Übersicht zu den Brutvogel- und die Tabelle 5 zu den Rastvogelzielarten des Schutzgebietes. In den Tabellen werden auch die im aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2017 und die im Rahmen des Managementplans (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017)) aktuell ermittelten Erhaltungszustände aufgeführt. Die Einteilung der Erhaltungszustände erfolgt anhand der Bewertung der Habitatqualität und der Beeinträchtigungen für jede Art über verschiedene, für die Art maßgebliche Faktoren, die in der Anlage 13 des Fachleitfadens „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ aufgelistet sind.

Tab. 4: Erhaltungszustand der Habitate der Brutvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (SDB, 2017) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))

| EU-Code | Art | EHZ* lt. SDB (2017) | EHZ* lt. MP (2015) |
|---------|--|---------------------|--------------------|
| A130 | Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>) | C | C |
| A048 | Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>) | B | C |
| A191 | Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>) | C | B |
| A229 | Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) | B | B |
| A094 | Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) | B | C |
| A193 | Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) | C | A |
| A654 | Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) | B | C |
| A246 | Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) | B | C |
| A639 | Kranich (<i>Grus grus</i>) | B | C |
| A194 | Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>) | C | B |

| EU-Code | Art | EHZ* lt. SDB (2017) | EHZ* lt. MP (2015) |
|---------|---|---------------------|--------------------|
| A069 | Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>) | C | C |
| A238 | Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) | B | C |
| A338 | Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | B | C |
| A061 | Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) | B | B |
| A688 | Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) | B | B |
| A081 | Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) | B | C |
| A074 | Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | B | C |
| A162 | Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) | C | C |
| A132 | Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>) | C | C |
| A137 | Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>) | C | C |
| A703 | Schnatterente (<i>Anas strepera</i>) | C | A |
| A176 | Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>) | B | A |
| A236 | Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) | B | C |
| A075 | Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) | B | C |
| A307 | Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) | B | C |
| A182 | Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>) | B | B |
| A119 | Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) | B | C |
| A249 | Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) | B | C |
| A122 | Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) | B | C |
| A667 | Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | B | C |
| A072 | Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) | B | C |
| A320 | Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>) | B | C |
| A195 | Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>) | C | C |

* Erhaltungszustand: A (hervorragend), B (gut), C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)

Tab. 5: Erhaltungszustand der Habitate der Rastvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (SDB, 2017) und im Managementplan „Wismarbuch und Salzhaff“ (Stand 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017))

| EU-Code | Art | EHZ* lt. SDB (2017) | EHZ* lt. MP (2015) |
|---------|---|---------------------|--------------------|
| A062 | Bergente (<i>Aythya marila</i>) | B | B |
| A394 | Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) | B | C |
| A723 | Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>) | B | C |
| A063 | Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>) | B | B |

| EU-Code | Art | EHZ* lt. SDB (2017) | EHZ* lt. MP (2015) |
|---------|--|---------------------|--------------------|
| A043 | Graugans (<i>Anser anser</i>) | B | C |
| A036 | Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>) | B | C |
| A170 | Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>) | B | B |
| A642 | Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>) | B | A |
| A157 | Pfuhlschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>) | B | C |
| A061 | Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) | B | B |
| A132 | Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>) | C | C |
| A067 | Schellente (<i>Bucephala clangula</i>) | B | B |
| A038 | Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) | B | C |
| A037 | Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>) | B | C |
| A068 | Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>) | B | nicht erfasst |

* Erhaltungszustand: A (hervorragend), B (gut), C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)

2.2.3 Funktionale Beziehungen des VSG zu anderen Schutzgebieten

Vogelarten besitzen insbesondere auch außerhalb der Brutzeit große Aktionsradien, die mehrere Schutzgebiete einschließen können.

Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE_1934-401) überschneidet sich zu einem großen Teil mit dem GGB „Wismarbucht“ (DE_1934-302).

Für das GGB wurde ein Managementplan aufgestellt, in dem die Erhaltungsziele und notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten erarbeitet wurden (Umweltministerium M-V, 2006). Mit Schreiben vom 29.03.2006 wurden die im Managementplan dargestellten fachlichen Grundlagen sowie die getroffenen Aussagen zur Umsetzung zum 29.03.2006 zur verbindlichen Handlungsgrundlage durch das Umweltministerium erklärt.

Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Folgende Tabelle zeigt die Beziehung des Vogelschutzgebiets zu anderen Schutzgebieten gemäß SDB:

Tab. 6: Schutzgebiete in Beziehung zum SPA "Wismarbucht und Salzhaff" gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2017)

| Typ | Name | Art | Anteil [%] |
|-----|--|-----|-------------|
| LSG | Salzhaff | * | 9 |
| LSG | Hellbachtal | * | 1 |
| LSG | Küstenlandschaft Wismar-West (Hansestadt Wismar) | * | 1 |

| Typ | Name | Art | Anteil [%] |
|-----|-----------------------------|-----|-------------|
| LSG | Boiensdorfer Werder | * | 1 |
| NSG | Wustrow | * | 5 |
| NSG | Tarnewitzer Huk | * | 1 |
| NSG | Rustwerder | + | 1 |
| NSG | Insel Walfisch | + | 1 |
| NSG | Insel Langenwerder | + | 1 |
| NSG | Fauler See-Rustwerder/ Poel | + | 1 |

* teilweise Überschneidung

+ eingeschlossen (das gemeldete NATURA 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

2.3 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten entsprechen (Art. 6 Abs. 1).

Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens für die Gebiete aufgestellten Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) oder integriert in anderen Entwicklungsplänen darzustellen.

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ wurde ein Managementplan aufgestellt, in dem die Erhaltungsziele und notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten erarbeitet wurden (Umweltministerium M-V, Februar 2006). Mit Schreiben vom 29.03.2006 wurden die im Managementplan dargestellten fachlichen Grundlagen sowie die getroffenen Aussagen zur Umsetzung zum 29.03.2006 zur verbindlichen Handlungsgrundlage durch das Umweltministerium erklärt.

Der Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt als Endfassung mit Stand vom 11. Dezember 2015 vor (Abschluss 15.12.2017).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat mit der Bearbeitung des Managementplans für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ im Jahr 2013 begonnen. Über die generellen Ziele und die Vorgehensweise wurde bei der Auftaktveranstaltung zum Managementplan am 20.02.2013 informiert.

Im Rahmen des Managementplans wurden die maßgeblichen Lebensräume (Habitate) der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) ermittelt, der Erhaltungszustand jeder Zielart bewertet und die Erhaltungsziele der zu schützenden Zielarten gemäß Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V präzisiert. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden am 09.10.2014 im Rahmen der Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans präsentiert.

Seit Juli 2015 liegen die Maßnahmenvorschläge zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der Zielarten des VSG vor. Seit dem 15.12.2017 liegt die endgültige Fassung mit Datum vom 11. Dezember 2015 vor.

Die Aussagen/ Ergebnisse des Grundlagenteils des Managementplanes stellen den aktuellen Kenntnisstand für die Zielarten des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ dar.

Mit der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 werden der Schutzzweck, die Lage und Abgrenzung sowie die Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Die Landesverordnung bildet die Grundlage für die Erstellung von Managementplänen der Schutzgebiete; die Landesverordnung wurde zuletzt geändert am 5. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen / Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger beabsichtigt, in Wohlenberg das Grundstück zur städtebaulichen Neuordnung und zur Berücksichtigung der Anforderungen an den gewerblichen Betrieb neu zu beplanen.

Es ist eine Fläche für Stellplätze planungsrechtlich zu sichern und eine ergänzende Bebauung innerhalb des Mischgebietes, die die Ortslage arrondiert, vorzubereiten. Im südlichen Bereich des Plangebietes wurde in Verbindung mit dem Betrieb der Eisdiele bereits eine Stellplatzfläche errichtet und genutzt. Mit dem Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage für die Stellplatzfläche geschaffen. Falls die Stellplätze in der Zukunft nicht mehr benötigt werden, soll die Möglichkeit zur Errichtung mischgebietstypischer Bebauung gewahrt bleiben. Die vorhandenen gewerblichen und Wohnnutzungen sollen innerhalb des Bereiches und innerhalb des Mischgebietes integriert werden.



Abb. 6: Lage des Plangebietes (rot) des Bebauungsplanes Nr. 21.4 Stadt Klütz (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2022, mit eigener Bearbeitung

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst, z.B. durch Flächenversiegelung (=möglicher Flächenverlust von Habitaten) und Funktionsverlust von Habitaten.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht; Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen durch visuelle und akustische Reize durch eine Zunahme der Besucher in den Vorhabenbereichen, die einen Einfluss auf die Lebensräume haben könnten. Betriebsbedingte Störungen wirken sich bezüglich ihrer Intensität deutlich geringer aus als baubedingte Störungen.

Die Anzahl der Besucher der Eisdielen und damit verbunden die Nutzung des Parkplatzes wird sich nur geringfügig erhöhen, da sich die bestehende Situation nicht wesentlich ändert. Der überwiegende Teil der Besucher sind Touristen, die die Strandbereiche der angrenzenden Wohlenberger Wiek für Freizeitaktivitäten wie baden, sonnenbaden und Spaziergehen nutzen. Dabei sind folgende Wirkprozesse möglich:

- Störung der Küstenlebensraumtypen durch Tritt und Liegenutzung
- Stör- und Scheuchwirkung auf die Zielarten der Schutzgebiete durch Lärm und optische Reize.

Diese Nutzungen sind primär und unabhängig von der Nutzung der hier betrachteten Eisdielen zu bewerten. Diese Auswirkungen sind nicht Gegenstand der hier vorliegenden Vorprüfung.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE_1934-302 „Wismarbucht“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) DE_1934-401 werden nicht in Anspruch genommen. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt etwa 0,3 km. FFH-Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären Zielarten sind daher nicht direkt betroffen.

4.1 Baubedingte Auswirkungen

Maßgeblich sind Lärm-, Licht- und Staubemissionen, die durch die Bautätigkeiten entstehen. Die Bautätigkeiten finden vornehmlich während der Tageszeit statt. Das Plangebiet ist etwa 300 m vom GGB „Wismarbucht“ und etwa 360 m vom VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ entfernt.

Als Vorbelastung ist die bereits bestehende Parkplatznutzung, der Fahrradweg, die Landesstraße L01 sowie die langjährige touristische Nutzung der Wohlenberger Wiek zu nennen, von denen bereits Lärm-, Lichtimmissionen und optische Reize ausgehen. Dadurch können Belastungen der vorgesehenen Baumaßnahme als weniger erheblich bewertet werden. Aufgrund der Tatsache, dass diese durch die straßenbegleitenden Gehölzstrukturen zusätzlich gemindert werden, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Weiterhin wirken die Störquellen ausschließlich während der Bauphase und sind somit nicht langfristig oder nachhaltig.

4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopbereichen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21.4 der Stadt Klütz außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegt, sind anlagebedingte Auswirkungen auszuschließen. Es werden keine Habitatflächen oder Lebensraumtypen durch die Baumaßnahmen überplant.

Flugbewegungen zwischen dem hier betrachteten VSG und anderen mit diesem in Beziehung stehenden Natura 2000-Gebieten werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Zug- und Rastvögel halten einen Abstand von ca. 300 m zu Störquellen, wie Bebauung, Straßen oder Gehölzstrukturen, ein (Störzone). Die hier betroffenen Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21.4 liegen außerhalb von Rastgebieten und haben somit keine Bedeutung für diese.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Internationalen Schutzgebiete sind als nicht relevant zu werten. Diese können aufgrund der Entfernung nicht auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und des Europäischen Vogelschutzgebietes wirken.

4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind

Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Betriebsbedingte Störungen wirken sich bezüglich ihrer Intensität deutlich geringer als baubedingte Störungen aus, da sich die Besucher in der Regel auf vorhandenen Wegen bewegen. Hinzu kommt, dass sich Tiere an Störungen in einem gewissen Maße gewöhnen können.

Es besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung durch den Betrieb der Eisdielen und die bestehende Nutzung des Parkplatzes sowie den Tourismus in der Umgebung. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 21.4 ändert sich im Wesentlichen auch weiterhin nichts. Es gibt nur wenige Möglichkeiten einer ergänzenden und verdichtenden Bebauung innerhalb des Mischgebietes. Neben den genannten Feriennutzungen sind auch Wohn- und gewerbliche Nutzungen bereits vorhanden. Es bleibt die Situation vorher wie nachher.

Als mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen durch visuelle und akustische Reize zu nennen, die einen Einfluss auf die Vogellebensräume des VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ und die Arten und Lebensraumtypen des GGB „Wismarbucht“ haben könnten. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 21.4 wird sich die Anzahl der Parkplätze und der Besucher der Eisdielen nicht erhöhen. Selbst unter dem Gesichtspunkt, dass die Stellplatzanlage neu errichtet würde, würden sich aufgrund der Entfernung der trennenden Wirkung der Landesstraße und aufgrund dessen, dass sich die Fläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs befindet und durch Grünflächen zur Wiese hin arrondiert wird keine Auswirkungen und Beeinträchtigungen ergeben, die auf die Schutzgebiete wirken würden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beeinträchtigungen im Vergleich zum bestehenden Maß nicht ändern werden.

5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 21.4 hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen.

Auf Grund der Entfernung und durch die Lage des Plangebietes auf der anderen Seite der Landesstraße 01 sind keine Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und FFH-Arten im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ sowie Auswirkungen auf geschützte Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“ zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen umliegender Schutzgebiete und es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die in den Datenbögen aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Durch die Bebauung werden keine Schutzgebiete tangiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass vom Vorhaben kein negativer Einfluss zu erwarten ist.

6. Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 21.4 der Stadt Klütz können ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Habitats der Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 21.4 der Stadt Klütz können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Unerheblichkeit der Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 21.4 der Stadt Klütz wird von einer Summationsbetrachtung abgesehen.

7. Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.21.4 der Stadt Klütz befindet sich in einer Entfernung von etwa 300 m zu dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ und von etwa 360 m zu dem Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“. Es werden direkt keine Flächen der Natura 2000-Gebiete in Anspruch genommen.

Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten sind. Die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können uneingeschränkt umgesetzt werden. Da sich die Anzahl der Parkplätze und damit die Besucherzahl mit Umsetzung des Bebauungsplans Nr.21.4 der Stadt Klütz nicht maßgeblich hinsichtlich der aktuellen Situation ändern wird, ist von keiner Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Zielarten des VSG durch den Bebauungsplan auszugehen, daher ist eine Prüfung der Verträglichkeit des Bebauungsplans mit den Schutzgebieten nicht erforderlich. Selbst die Betrachtung einer Neuanlage des Stellplatzes würde aufgrund der Lage innerhalb der Ortslage der Entfernung zur Küste und aufgrund der hier zu betrachtenden Infrastruktur, die von Gästen der Ortslage, Strandbesuchern und Einwohnern genutzt wird, nicht zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Zielarten des VSG bewirken.

Fazit:

Auf Grundlage der Natura 2000 Vorprüfung kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 21.4 der Stadt Klütz keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete und deren Schutzzwecke und Erhaltungsziele ergeben werden.

Deshalb ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung für die Schutzgebiete (GGB) DE_1934-302 „Wismarbucht“ und (VSG) DE_1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ nicht erforderlich.

8. Literaturverzeichnis

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), zuletzt geändert am 05.07.2021 (letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

LUNG: Standarddatenbogen des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Wismarbucht und Salzhaff“, Oktober 2007, aktualisiert im Mai 2017.

LUNG: Standarddatenbogen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“, von Mai 2004, aktualisiert im Mai 2020.

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006.

Fachinformationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des BFN (Quelle: Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017 Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 160, Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ3513801000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, herausgegeben von Dirk Bernotat, Volker Dierschke, Ralf Grunewald).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE_1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ – Endfassung mit Stand vom 11. Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017) Teterow/Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg:
Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ – Endfassung
mit Stand vom Februar 2006, Schwerin

9. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Bauleitplanung der Stadt Klütz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 21.4 der Stadt Klütz für einen „Teilbereich der Ortslage Wohlenberg südlich der Landesstraße zwischen dem Bebauungsplan Nr. 23 „Dat oole Huus“ und dem Bebauungsplan Nr. 21 Teil 3 für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg“

im Auftrag der
Stadt Klütz
vertreten durch das Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de